

Satzung

des Bezirks-Bienenzüchtervereins Urach e.V.

§ 1

Name

Der Verein "Bezirks-Bienenzüchterverein Urach e.V." mit Sitz in Bad Urach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Imker in Fragen der Bienenzucht und Bienenhaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Imker oder Gönner der Bienenzucht erwerben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich welche die Verpflichtung zur Anerkennung und Befolgung der Satzung enthält. Die Beitrittserklärung ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - 4.1 durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die schriftliche Kündigung bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
 - 4.2 durch Tod,
 - 4.3 durch Ausschluß,
 - 4.3.1 wenn ein Mitglied die Satzung nicht einhält,
 - 4.3.2 die Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder durch unehrenhafte Handlungen schädigt. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes über den Ausschluß ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - 4.3.3 mit seinen Beiträgen (§ 7) durch eigenes Verschulden länger als 12 Monate im Rückstand bleibt.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied das Recht

1. ein Vereinsamt zu bekleiden,
2. an den Veranstaltungen des Vereins und dessen Einrichtungen

in möglicher und zweckentsprechender Weise teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 7

Ehrungen

Um die Bienenzucht verdiente Imker und Gönner der Bienenzucht können zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung jeweils in der Frühjahrsversammlung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Für die Zeit des Beitragsrückstandes ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 9

Vorstand

1. **Der Vorstand** setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Rechner/in und dem/der Schriftführer/in,
 - 1.2 dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und den Ausschußmitgliedern.
2. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied (auch Ausschußmitglied) aus, so ist Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit notwendig. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Rechner/in sind in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt.
3. **Der /die 1. Vorsitzende** und der /die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende soll von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, dies gilt aber nur für das Innenverhältnis.
Der Vorstand weist die Ausgaben an und nimmt jährlich mindestens einmal einen Kassensturz (unvermutete Kassenprüfung) vor oder beauftragt hiermit die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
4. **Der/die 2. Vorsitzende** ist der/die Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden; er/sie hat das Recht und die Pflicht, sich über die laufenden Vorgänge innerhalb des Vereins zu informieren. Wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, wobei der Fall der Verhinderung im einzelnen nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt der/die Stellvertreter/in mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des /der 1. Vorsitzenden. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der/die 2. Vorsitzende die Führung des Vereins bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. **Der Schriftführer** / die Schriftführerin hat über jede Sitzung des Vorstandes sowie über jede Versammlung des Vereins eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu beurkunden ist.
6. **Der Rechner** /die Rechenerin ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich; ihm/ihr obliegt die Kassenverwaltung des Vereins. Im Falle des Ausfalls des Rechners/ der Rechenerin ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu bestellen.
 - 6.1 Der/die Rechner/in untersteht der Aufsicht des Vorstandes sowie der Kassenprüfung durch die dafür bestimmten Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren bestimmt.

- 6.2 Bei der jährlichen Frühjahrsversammlung hat der/die Rechner/in seine/ ihre Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzulegen und einen Rechenschaftsbericht über seine/ ihre Verwaltung zu geben.
 - 6.3 Über die beweglichen Gegenstände des Vereins ist vom/ von der Rechner/in ein genaues Verzeichnis zu führen; er/sie hat alle Unterlagen, die das Vermögen des Vereins betreffen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sicher aufzubewahren.
 - 6.4 Der Verein finanziert sich aus Eintrittsgeldern und den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder sowie aus freiwilligen Zuwendungen Dritter. Der Jahresbeitrag ist jeweils in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
 - 6.5 Die Einnahmen nach obiger Ziffer 6.4 dienen ausschließlich der Förderung der Bienenzucht und -haltung sowie zur Deckung der Verwaltungsausgaben.
 - 6.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
7. **Die Mitglieder des Ausschusses** (vgl. Ziffer 1.2) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt. Auf je 10 angefangene Mitglieder ist ein Ausschußmitglied zu wählen.
8. **Der Gesamtvorstand** sollte mindestens halbjährlich einmal zusammentreten. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfters zusammengerufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangt. In besonderen Fällen kann an Stelle des Zusammentritts nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Briefverkehr treten. Der Vorsitzende darf bei dieser Art der Erledigung einen Beschluß des Gesamtvorstandes als gültig annehmen, wenn dreiviertel aller Stimmen vorliegen.
9. **Besondere Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**
- 9.1 Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 4 (5)),
 - 9.2 Fertigung des Haushaltsentwurfes für das folgende Geschäftsjahr,
 - 9.5 Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - 9.4 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
 - 9.5 Führung der Geschäfte des Vereins.
10. **Besondere Aufgaben des Gesamtvorstandes**
- 10.1 Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 10.2 Festsetzung von Zeit und Tagungsort der Mitgliederversammlung,
 - 10.5 Beschlußfassung über besondere Ehrungen,
 - 10.4 Vorbehandlung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung.
11. **Beschlüsse des Vorstandes** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden Stimmentscheid zu. Der Geschäftsführende- und der Gesamtvorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
12. **Die Tätigkeit der Mitglieder** des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer ist grundsätzlich ehrenamtlich; der Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner können je eine vom Gesamtvorstand festzustehende Aufwandsentschädigung erhalten. Reisekosten werden nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Kostenordnung gewährt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Jährlich sollen wenigstens zwei Mitgliederversammlungen stattfinden, eine Frühjahrs- und eine Herbstversammlung.
- 3. Die Mitglieder werden zwei Wochen vor der Versammlung durch den/die Schriftführer/in schriftlich eingeladen.
- 4. Wahlen sind jeweils in der Frühjahrsversammlung durchzuführen.
- 5. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf einen begründeten

- Antrag an den Vorstand von wenigstens einem Drittel der Vereinsmitglieder.
Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins sind Beschlüsse mit Dreiviertel - Mehrheit erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Bad Urach, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist aufzulösen,

1. wenn sein Mitgliederbestand in zwei aufeinander folgenden Jahren jährlich unter acht bleibt,
2. wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen hat.

Für die Liquidation ist ein gesetzmäßiger Vertreter aufzustellen.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung ist die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14

Anschluß an andere Vereine und Verbände

1. Der Bezirks-Bienenzüchterverein Urach e.V. mit allen seinen Mitgliedern ist Mitglied des Landesverbandes Württ. Imker e.V.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an allen Einrichtungen des Landesverbandes Württ. Imker e.V. teilzunehmen, soweit diese nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sind.
3. Über den Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Vereinen und Verbänden beschließt die Mitgliederversammlung.

Bad Urach, den 23. März 2013

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Rechnerin

Ausschussmitglieder